

Informationen zum Einbringen einer besonderen Lernleistung in der Qualifikationsphase



Freie Schule Zinnowitz
Staatlich anerkannte Gesamtschule

bewegt.leben.lernen.

Inhalt

1. Rechtliche Grundlagen
2. Zeitplan
3. Inhalte
4. Arbeitsergebnis
5. Anrechnung
6. Stolpersteine
7. Rücktritt
8. Vorteil? Ja, wenn ...



1. Rechtliche Grundlagen

- Lt. APVO §§ 11, 12, 18, 26, 27 (2005, 2010, 2012)
- Besondere Lernleistungen können sein:
 - ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb
 - Jahres- oder Seminararbeit
 - Ergebnis eines umfassenden, fachübergreifenden Projekts
- Bewertung erfolgt nach Maßstäben der Abiturprüfung



2. Zeitplan

- **bis spätestens zum Ende des 2. Halbjahres der Qualifikationsphase:**
 - Antrag einer besonderen Lernleistung bei der Schulleitung
- Antrag enthält:
 - Festlegung von Thema, Gegenstand/Arbeitsgliederung und Umfang der schriftlichen Dokumentation im Einvernehmen zwischen Schüler und Lehrer, der die Leistung begleitet
- anstelle der Belegung eines Unterrichtsfachs aus dem Wahlbereich = **zwei Wochenstunden**
- Gesamtbearbeitungszeit: **mindestens ein Schuljahr**
- **Abgabe:**
 - spätestens am letzten Unterrichtstag vor der schriftlichen Abiturprüfung bei der Schulleitung



3. Inhalte

- **Aufgabenfelder:**

 - sprachl.-lit.-künstl. Aufgabenfeld

 - oder mathem.-naturw.-techn. Aufgabenfeld

 - oder gesellschaftswiss. Aufgabenfeld

- Thema, das nicht im Unterricht behandelt wird bzw. nicht anderweitig zur Bewertung eingebracht wurde
- soll einem Fach zuzuordnen sein, wobei auch fachübergreifende Themen möglich sind



4. Arbeitsergebnis

- Bearbeitung allein oder in Kleingruppen von bis zu 3 Schülern möglich
- **Ergebnis:**
 1. schriftlichen Dokumentation **von jedem Einzelnen** mit Selbständigkeitserklärung
 2. Prüfungskolloquium von bis zu 60min (auch in der Gruppe) auf der Grundlage der schriftl. Dokumentation
- Bewertung der schriftlichen Dokumentation und des Kolloquiums im Verhältnis von 1:1 (math. Rundung)
- Bewertungsmaßstäbe wie in der Abiturprüfung



5. Anrechnung

- Bearbeitung im 3. und 4. Halbjahr der Qualifikationsphase
- Belegung eines sog. weiteren Wahlfaches (2 WS) im 3. u. 4. HJ kann entfallen
- Eingehen in die Gesamtqualifikation im II. Block **anstelle des 4. Prüfungsfachs, d.h. 4-fache Wertung!**



6. Stolpersteine

- **unvorhersehbare Situationen:** z.B. Rechenschwierigkeiten, Krankheit, Überforderung (zeitlich, thematisch) können die Bearbeitung einer BLL unmöglich machen
- **mangelnde Zusammenarbeit in der Gruppe:** Verlässlichkeit der Mitglieder, Terminierung, Aufgabenerfüllung, unterschiedliche Qualitätsvorstellungen
- **Motivationsverlust:** natürlicher Prozess bei lange andauernden Arbeiten – Überwindung ist notwendig
- **unverbindliche Zeit- und Arbeitsplanung:** Erstellen eines Zeit- und Arbeitsplans von Beginn an notwendig (feste Bearbeitungszeit in den Wochenplan einbauen)



7. Rücktritt

- **Rücktritt** von der bes. Lernleistung **möglich, wenn trotzdem 34 Wochenstunden belegt wurden**
- Rücktritt bis zur Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung am Ende des 4. HJ möglich
- dann 4. PF das, das der bes. Lernleistung zugeordnet wird, d.h. auch dessen HJ werden eingebracht



8. Vorteil? Ja, wenn ... !

- Das Einbringen einer besonderen Lernleistung in die Gesamtqualifikation ist **für dich ein Vorteil**, wenn du
- **bereit bist, 2 WS mehr zu arbeiten**, weil du trotzdem 34 WS im 3. u. 4. HJ belegst, auch das Fach, dem die BLL zugeordnet werden kann (weil du dir die Möglichkeit des Rücktritts offen lassen möchtest)
- **einen besonderen Interessenschwerpunkt hast, der thematisch in der Schule kaum oder gar nicht behandelt wird**
- wenn es dir leicht fällt, **selbständig**, selbst organisiert und über einen langen Zeitraum an einem Thema tiefgründig auf hohem Niveau zu arbeiten
- wenn du denkst, **mündliche Prüfungssituationen** besser zu überstehen als schriftliche

